

## **Strassenabstandsverordnung**

**(Änderung vom 19. Mai 2010)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen vom 19. April 1978 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Strassenabstandsverordnung (StrAV)**

Zwischentitel vor § 13 und § 13 werden aufgehoben.

§ 16. Abs. 1 und 2 unverändert.

Sichtbereiche

<sup>3</sup> Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenze des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche Baubehörde, bei Staatsstrassen durch das Amt für Verkehr unentgeltlich bestimmen lassen.

§ 17. Abs. 1 unverändert.

Lichtraumprofil

<sup>2</sup> An den von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4,8 bzw. 5,2 m zu vergrössern.

Abs. 3 und 4 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der stv. Staatsschreiber:  
Hollenstein            Hösli